



furchtlos und treu

NICHT IN DIE TAGESORDNUNG AUFGENOMMENE ANTRÄGE

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2024

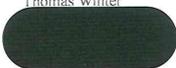


Veröffentlichung der Anträge von Mitgliedern, welche von dem Präsidiums nicht zur Abstimmung auf die Tagesordnung gesetzt wurden gem. § 13 Abs. 6 der Satzung

Hinsichtlich weiterer, innerhalb der Antragsfrist eingegangener zulässiger Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat das Präsidium entschieden, diese nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Anträge und die Begründungen, weshalb sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, finden sich nachfolgend.

Antrag des Mitglieds Thomas Winter

Antragsteller:
Thomas Winter



 **PRÄSIDENT**
03. Juli 2024

Per Einwurf-Einschreiben an:
VfB Stuttgart 1893 e. V.
- Präsidium -
Mercedesstraße 109
70372 Stuttgart

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung mit Satzungsänderungsantrag
 den 1. Juli 2024

Sehr geehrtes Präsidium,

Hiermit beantrage ich, die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024 mit der Abstimmung über den folgenden Satzungsänderungsantrag zu ergänzen:

Ich beantrage, § 12 Abs. 4 der Satzung des VfB Stuttgart e. V. folgendermaßen zu ändern:

Für den Fall, dass die Satzungsänderungsanträge des Präsidiums, die § 12 Abs. 4 betreffen, nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, beantrage ich, dass ausschließlich der Satz "Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig." durch die Ergänzung eines Teilsatzes folgendermaßen geändert wird:

Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung nicht in der endenden Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen die Einzelentlastung oder für die Abwahl des Kandidaten gestimmt hat.

Für den Fall, dass einer der relevanten Satzungsänderungsanträge zu § 12 Abs. 4 eine Mehrheit findet, beantrage ich, dass ausschließlich der Satz "Beim Präsidium und Vereinsbeirat sind Wiederwahl und wiederholte Berufung stets zulässig." mit einem ergänzten Teilsatz folgendermaßen geändert wird:

Beim Präsidium und Vereinsbeirat sind Wiederwahl und wiederholte Berufung stets zulässig, wenn die Mitgliederversammlung nicht in der endenden Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen die Einzelentlastung oder für die Abwahl des Kandidaten gestimmt hat.

Begründung:

Wenn einem Präsidenten, anderen Präsidiumsmitgliedern oder einem Mitglied des Vereinsbeirats bei der Entlastung oder der Abstimmung über Abwahlanträge durch eine Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird, muss auch beim Verfehlen einer 3/4-Mehrheit für eine Abwahl davon ausgegangen werden, dass diese Personalie für anhaltende Unruhe und drohende Spaltungen im Vereinsumfeld sorgt. Eine der zentralen Aufgaben eines gewählten Amtsträgers muss aber darin bestehen, alle Mitglieder mit der Berücksichtigung von allen Interessen zusammenzuführen und nicht zu spalten. Amtsträger ohne Mehrheiten auf einer Mitgliederversammlung können hierbei als Teil des Problems kein Teil der mittelfristigen Lösung sein. Leider kann man nicht davon ausgehen, dass sich in derartigen Situationen jeder Amtsinhaber zumindest einer Vertrauensfrage stellt und für das Verfehlen einer Mehrheit den Rücktritt als Konsequenz ankündigt. Das Risiko, dass Einzelpersonen nicht die Interessen des VfB Stuttgart an die erste Stelle setzen und um jeden Preis im Amt bleiben wollen, kann eine Spaltung unter den Mitgliedern ebenso wie mögliche Proteste verstärken und erheblichen Schaden für den VfB Stuttgart herbeiführen. Die darauf folgende Unruhe um Wahlen, für die nur eine begrenzte Anzahl von Kandidaten zugelassen wird, kann mit nachvollziehbaren Protestaktionen als Folge auch sportliche Erfolge gefährden und sogar in den erfolgreichsten Zeiten den VfB Stuttgart in ein schlechtes Licht rücken. Wenn verfehlte Mehrheiten die Kandidatur für eine weitere Amtszeit verhindern, können vor der nächsten Wahl Sachthemen statt belasteten Einzelpersonen in den Vordergrund rücken.

Mit freundlichen Grüßen



Begründung:

Das Präsidium hat beschlossen, den Antrag nicht auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024 zu setzen. Diese Entscheidung beruht insbesondere auf folgenden Erwägungen:

Es ist nicht angemessen, dass eine einmalige Nicht-Entlastung dauerhaft und zwingend die erneute Wählbarkeit der betroffenen Person ausschließt. Die vorgeschlagene Satzungsänderung würde eine erneute Wahl selbst dann ausschließen, wenn eine Person im ersten Amtsjahr knapp nicht entlastet, in den nächsten Jahren aber immer mit 100% entlastet würde.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung würde erheblich in die Rechte der Mitgliederversammlung eingreifen, die dann nicht mehr die Möglichkeit hätte, selbst zu entscheiden, ob sie eine Person wählt oder nicht wählt. Wir denken, dass die Mitglieder diese Entscheidung selbst treffen können und sollen.

Das Präsidium erklärt sich jedoch gerne bereit, den Antrag zur weiteren Behandlung an die Satzungskommission zu übergeben, die mit dem Antragsteller in Kontakt treten und erörtern wird, ob Elemente des Antrags bei künftigen Satzungsänderungen berücksichtigt werden können.

Antrag des Mitglieds Harald Scheerer

[REDACTED]

[REDACTED] 29. April 2024

Einwurfesreiben
VfB Stuttgart 1893 e.V.
Clubzentrum / Herrn Murthum-Rumpf
Mercedesstraße 109
D – 70372 Stuttgart

Betreff :

Antrag zur Abwahl des Präsidenten Claus Vogt bei der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024

Guten Tag,

hiermit stelle ich den Antrag, dass unser derzeitiger VfB-Vereinspräsident, Herr Claus Vogt, bei der anstehenden Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024, wegen vereinschädigendem Verhalten und wegen nur noch persönlicher Selbstdarstellung zum Schaden des VfB Stuttgart 1893 e.V., einer Mitgliederabwahl gestellt wird.

Begründung:

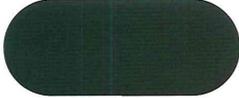
Herr Vogt hat mit seinen persönlichen Präsidenten-Statements in unserer Homepage und Interviews in den regionalen bzw. überregionalen Printmedien, seinem bisweilen unakzeptablen Auftreten (wie in Hockenheim mit den Fan-Autogrammen, nach dem von der Mannschaft dort gewonnen Spiel) und seinem weiteren öffentlichen Verhalten (wie z. B. mit der für ihn zur unverbindlich erklärten Unterschrift in einer offiziellen VfB-/Porsche – Vertragsvereinbarung), als Präsident und Vereinsvertreter des VfB Stuttgart 1893 e.V. und auch der AG [als deren Aufsichtsratsvorsitzender], einen erheblichen, ja fast schon nicht wiedergutzumachenden Imageschaden zugefügt.

Damit hat Herr Vogt m. E. zweifelsfrei den Tatbestand der Vereinschädigung hinlänglich erfüllt!

Des Weiteren beantrage ich zudem, dass Herr Claus Vogt im Rahmen dessen, dann auch sogleich die Mitgliedschaft im VfB Stuttgart 1893 e.V. – wegen Vereinschädigung – aberkannt und entzogen wird und dass bei der Entlastung des Vorstandes bei ihm „Nichtentlastung“ beantragt wird.

Mit ~~vorbereitetem~~ Gruß
[REDACTED]
Harald Scheerer

Antrag des Mitglieds Peter Groschuff

PETER GROSCHUFF JOURNALIST	
PETER GROSCHUFF - JOURNALIST	 PRÄSIDENT
Per Einschreiben	14. Juni 2024
VfB Stuttgart 1893 e.V. z.H. des Präsidiums Mercedesstraße 109 70372 Stuttgart	10.06.2024
Sehr geehrte Herren, wie mit Herrn Adrion telefonisch heute vereinbart, hier nochmals per Einschreiben mein Antrag zur Mitgliederversammlung am 28.07.2024:	
Hiermit beantrage ich die Abwahl des Präsidenten Claus Vogt.	
Gründe: Herr Vogt hat dem VfB e.V. mit zahlreichen öffentlichen Äußerungen massiv geschadet und die Unruhen bzw. Streitigkeiten im Verein befeuert, anstatt sie zu beruhigen. Seine Vorwürfe zu den Vorgängen im Aufsichtsrat in Bezug auf seine ordentlich erfolgte Abwahl als Vorsitzender waren eine Beleidigung gegenüber unseren Investoren Mercedes-Benz und Porsche. Herr Vogt hat dem Image des VfB als positive gesellschaftliche Instanz sehr geschadet.	
Mit freundlichen Grüßen	
	

Antrag des Mitglieds Bernd-Michael Hümer und Udo Hartig

Bernd-Michael Hümer

Udo Hartig

Per Einschreiben

VfB Stuttgart 1893 e.V.
Mercedesstr. 109
70372 Stuttgart

26.06.2024

Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024, Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, weiterer Tagesordnungspunkt:
Antrag auf Abwahl von Claus Vogt als Präsident des VfB Stuttgart 1893 e.V.

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen hiermit als Mitglieder des VfB Stuttgart (Mitgliedsnummern [REDACTED] Bernd-Michael Hümer und [REDACTED] Udo Hartig) den Antrag nach § 13 Abs. 6. der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. Herrn Claus Vogt als Präsident des VfB Stuttgart 1893 e.V. abzuwählen.

Ausgangslage für unseren Antrag:

Wir erleben Herrn Vogt als einen Präsidenten, der den in ihn gesetzten Anspruch und die Anforderungen an einen Präsidenten in keiner Weise gerecht wird oder werden kann.

Die Presse sprach und spricht darüber hinaus im Zusammenhang mit der Zeit der Amtsführung von Herrn Vogt vom Dauerstreit beim VfB, Streit im Aufsichtsrat, Präsidium und, und, und...

Der Präsident war und ist entscheidungsschwach! Als Beispiel soll hier nur die monatelange Hängepartie „Sportvorstand der VfB AG“ genannt werden.

Claus Vogt hat am 14.03.2024 auf der Website des VfB Stuttgart e.V. zusammen mit dem Vereinsbeirat ein „Statement des Präsidenten und des Vereinsbeirats“ veröffentlicht: Präsident und Vereinsbeirat beziehen Stellung zur „Abwahl“ des Präsidenten Claus Vogt als Aufsichtsratsvorsitzender der VfB Stuttgart 1893 AG. Die Erklärung hat den Club erschüttert, anstatt die Lage zu beruhigen. Dem folgte der Auftritt am 16.03.2024 beim Auswärtsspiel in Hoffenheim: Händeschütteln und Autogramme schreiben vor der Fankurve. Den Reportern aber anschließend nicht Rede und Antwort zu stehen, welch ein Bild, welch ein Sprengstoff!

Am 27.03.2024 hat der Kicker ein Interview mit Claus Vogt veröffentlicht, in dem der Präsident des VfB offen darüber schwadroniert, dass der VfB gegen die „50+1-Regel“ verstoße, „die an sich vorgesehene Mehrheit des Vereins ... verloren gegangen“ sei, „die Einmischung des Kapitals ... beim VfB nun deutlich zu weit“ gehe und „im deutschen Fußball einzigartig“ sei.

Diese Veröffentlichungen und das Statement bedeuten nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung, sondern stellen auch ein gröblich vereinschädigendes Verhalten dar und sind deshalb besonders schwerwiegend, weil Claus Vogt als Präsident des Vereins in ganz besonderer Weise den Werten des VfB verpflichtet ist.

Begründung:

1. Schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung

Am Dienstag, 12.03.2024, hat der Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG mit der Wahl von Tanja Gönner als neue Vorsitzende des Aufsichtsrats den Präsidenten des VfB Stuttgart 1893 e.V. als Aufsichtsratsvorsitzenden abgewählt. Am Donnerstag, 14.03.2024, erschien zu genau diesem Vorgang das Statement von Präsident Claus Vogt und dem Vereinsbeirat. Der Präsident ist laut Satzung kein eigenständiges Organ des Vereins, sondern nur ein Teil des Organs „Präsidium“.

Nach § 16 der Satzung entscheidet das Präsidium, gerade auch bei so wichtigen Veröffentlichungen an die Mitglieder und an Medien, per Mehrheitsbeschluss. Einen solchen Beschluss des Präsidiums für die Erklärung des „Präsidenten vom 14.03.2024“ gab es nicht, so dass Claus Vogt ohne Grundlage satzungswidrig diese Stellungnahme abgegeben hat.

Am Freitag, 15.03.2024, wurde nach vorheriger ordnungsgemäßer Beschlussfassung eine „Stellungnahme des Präsidiums (mehrheitlich durch die Herren Rainer Adrion und Christian Riethmüller)“ veröffentlicht und allen Vereinsmitgliedern übermittelt. In dieser Stellungnahme distanzieren sich die beiden Präsidiumsmitglieder von der Stellungnahme des Präsidenten, „der wir, Rainer Adrion als Vizepräsident und Christian Riethmüller als Präsidiumsmitglied, in dieser Form nicht zustimmen konnten.“

Das Vorgehen des Präsidenten stellt einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung dar. Die Statuten sind eindeutig, was Aufgabenstellung und Verantwortung des Präsidiums betrifft. Hierzu Verweis auf § 16 der Satzung:

- Abs. 1., Satz 2 - Der Präsident und der/die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium.
- Abs. 2., Satz 1 - Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Satz 3 - Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.
- Abs. 5., Satz 1 - Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Nach der Satzung ist damit allein das Präsidium berechtigt und verpflichtet, über „Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.“

Eine Stellungnahme zur Wahl einer neuen Aufsichtsratsvorsitzenden ist definitiv eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung sowohl für den Verein wie für die AG und bedarf deshalb einer Entscheidung des gesamten Präsidiums. Dass sich der Präsident in einer so wichtigen Angelegenheit mit einem Alleingang und wie vorgenannte Beschlussfassung des Präsidiums

zeigt, einfach über das klare Votum des Präsidiums hinwegsetzt, bedeutet ebenso einen schwerwiegenden Satzungsverstoß wie die Einbeziehung des Vereinsbeirats in eine Angelegenheit, die ausschließlich das Präsidium betrifft. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der Stellungnahme zur Wahl im Aufsichtsrat um eine Angelegenheit handelt, die, weil der Präsident als bisheriger Vorsitzender des Aufsichtsrats abgewählt wurde, ganz direkt den Präsidenten selbst betrifft. Er hat somit in eigener Sache agiert und nicht im Auftrag und Interesse des gesamten Vereins, vertreten durch das gesamte Präsidium als Organ des Vereins.

Zusätzlich widerspricht der Inhalt der Stellungnahme mit Aussagen, die, wie in Punkt 2. ausgeführt wird, den Verein schädigen können und keinesfalls „der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ genügen (§ 27 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 der Satzung).

2. Grobes vereinschädigendes Verhalten

Der Inhalt der Stellungnahme vom 14.03.2024, sie wurde über die Website des VfB und zusätzlich als Newsletter öffentlich verbreitet, und das Interview im Kicker vom 27.03.2024 zeigen in mehreren Punkten „gröblich vereinschädigendes Verhalten“:

- a. Eine öffentliche Wertung der Neuwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden als „rechtlich fragwürdig“ zu bezeichnen, noch dazu ohne Belege, brüskiert das Gremium Aufsichtsrat, die VfB Stuttgart 1893 AG und die Investoren, untergräbt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des VfB und ist damit grob vereinschädigend.
- b. Die Stellungnahme stellt eine entscheidende Frage, auf die im selben Schritt eine manipulative Antwort gegeben wird: „Gehört der VfB wirklich noch seinen Mitgliedern? Die Ereignisse ... zeichnen leider ein anderes Bild.“ Dass der Präsident des Vereins ohne Abstimmung im Präsidium eine derartige Frage öffentlich stellt und versucht, mit manipulativer Kommunikation die Gedanken und das Verhalten von anderen Personen auf unehrliche und unethische Weise zu beeinflussen, ist ebenfalls grob vereinschädigend.
- c. Der Präsident des VfB bezweifelt öffentlich, dass der VfB die „50+1“-Regel einhält, obwohl er als Präsident in der Hauptversammlung der VfB Stuttgart AG 75,1 Prozent der Aktien des Mehrheitsgesellschafters VfB Stuttgart 1893 e.V. innehält. Es ist schon ein einmaliger Vorgang, dass der Präsident eines Bundesligaverbands praktisch dazu auffordert, die Geschäftsgrundlage des Vereins für ungültig zu erklären.
- d. Der Präsident des VfB hat noch mehrere Monate vor der letzten Vereinsmitgliederversammlung am 10.09.2023 eine Erklärung unterschrieben, den Aufsichtsratsvorsitz abzugeben, einen neuen Aufsichtsratsvorsitzenden wählen zu lassen und die Mitglieder auf der nächsten Hauptversammlung darüber zu informieren. Wenn er acht Monate später diese Erklärung widerruft, ohne die Mitglieder in der Hauptversammlung informiert zu haben, gegenüber den Investoren ein blamables Bild abgibt und das von ihm selbst gepriesene „Weltmarkenbündnis“ von VfB, Mercedes und Porsche grob fahrlässig gefährdet, riskiert er aus rein egoistischen Beweggründen einen GAU. Ein Rückzug von Porsche als Investor würde der weiteren positiven Entwicklung des Gesamtvereins sehr schaden, die finanziellen Spielräume einengen und damit auch einen massiven wirtschaftlichen Schaden für unseren VfB verursachen.
- e. Im Kicker-Interview legt Claus Vogt nochmals nach: „die Einmischung des Kapitals ... beim VfB“ gehe „nun deutlich zu weit“ und sei „im deutschen Fußball einzigartig“. Der Vor-

stands vorsitzende der AG, Herr Alexander Wehrle, hat diese Falschaussage richtiggestellt. Claus Vogt behauptet aber wider besseres Wissen, dass das Kapital das Sagen hätte und schreckt damit mögliche Investoren ab. Auf sein DFL-Abstimmungsdesaster wird diesbezüglich verwiesen.

Der Vorstandsvorsitzende Alexander Wehrle hat gegenüber der Stuttgarter Zeitung in der Ausgabe vom 30.03.2024 klargestellt, dass Claus Vogt das Interview mit dem Kicker geführt hat, ohne dies vorher im Verein oder in der AG abgestimmt zu haben: „Ich bin jetzt seit 22 Jahren im Profifußball, aber ich habe noch nie erlebt, dass ein Präsident im Alleingang an allen im Club vorbei ein Interview gibt, in dem er derart zum Rundumschlag ausholt,...“

Der Präsident des VfB Stuttgart e.V. Claus Vogt hat damit seinem eigenen Verein einen so immensen Schaden zugefügt, dass er als Präsident und oberster Repräsentant dieses Vereins nicht mehr tragbar ist. Wir halten es daher im Interesse des Vereins für notwendig, dass Herr Vogt in der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024 als Präsident des Vereins abgewählt wird.

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen

Bernd-Michael Hümer

Udo Härtig

Antrag des Mitglieds Ute Lang

Ute Lang

24. Juni 2024

EINSCHREIBEN

Ute Lang VfB Stuttgart

1893 e. V.

Geschäftsstelle
Mercedesstrasse 109
70372 Stuttgart

_____ Juni 2024

Antrag auf Tagesordnungspunkt "Ausschluss und Abwahl" von Präsident Claus Vogt aus dem VfB Stuttgart 1893 e. V. für die Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

habe am 11. April 2024 einen Ausschluss-Antrag von Präsident Claus Vogt mit Einschreiben an die Geschäftsstelle gestellt. Der Ausschluss-Antrag wurde Ihnen am 13. April 2024 über Postfach zugestellt.
Der Abwahl-Antrag wurde mit Schreiben vom 13. Mai 2024 von Präsident Claus Vogt und Vizepräsident Rainer Adrion mit dem Hinweis auf die Vereinssatzung §14 Nr. 2 Satz 4 abgelehnt, welche aussagt, dass nur die Mitgliederversammlung, als höchstes Organ unseres VfB Stuttgart e. V., das Recht über die Zusammensetzung des Präsidiums entscheiden und ein gewähltes Präsidium abwählen kann.

Bezugnehmend mit dem Hinweis auf die Vereinssatzung §14 Nr. 2 Satz 4 stelle ich meinen Antrag auf Tagesordnungspunkt "Ausschluss und Abwahl" von Präsident Claus Vogt

Begründung:
Die Satzung des VfB 1893 e. V. sagt im § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren

2

2

4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

- Zu 2. a) Claus Vogt hat dem Ansehen des Vereins geschadet:
Es war Claus Vogt im Moment seiner Unterschrift auf den Verzicht des Aufsichtsrats-Vorsitz bewusst, dass er damit das bei der Ausgliederung gegebene Versprechen gegenüber uns Mitgliedern bricht.

Claus Vogt musste damit rechnen, dass sein Verhalten zu Unruhen führen wird.

Claus Vogt hatte beim Unterschreiben auf den Verzicht des Aufsichtsrats-Vorsitz entschieden, dass er nicht zu seiner Unterschrift stehen wird und den Aufsichtsrats-Vorsitz nicht abgeben wird.

Dies ist ein nicht zu akzeptierendes Geschäftsverhalten.

Dahin gehende Artikel konnte man in verschiedenen Zeitungen lesen.
Von nicht vorhandener Kompetenz war nicht nur von seitens Porsche zu lesen.

Claus Vogt hat sowohl Mitglieder als auch Anteilseigner bewusst getäuscht.

Bei der letzten Mitglieder-Versammlung im Herbst 2023 lag die Forderung von Porsche auf dem Tisch, vielleicht war die Unterschrift zu diesem Zeitpunkt bereits geleistet. An diesem Tag hätte Claus Vogt die Mitglieder über die Forderungen von Porsche informieren müssen.
Aber lieber ließ sich Claus Vogt feiern, Porsche als Anteilseigner mit ins Boot bekommen zu haben.

Bei seinem Amtsantritt sprach Claus Vogt von Werten, Transparenz und dass er zum Wohle des Vereins sein ganzes Handeln auslegen wird.

- Zu 4. c) Bei Claus Vogt kann ich diese Werte nicht erkennen.
Sein Handeln dient nicht zum Wohle des VfB Stuttgart e. V., sondern einzig allein zum Wohl von Claus Vogt und zu seinem Machterhalt.

3

Aus WIR wurde ein ICH.

Claus Vogt hätte schon vor Wochen zum Wohle des VfB 1893 e. V. handeln und mit Anstand zurücktreten können.
Claus Vogt hätte seinen Platz für eine kompetente Präsidentin/einen kompetenten Präsidenten freimachen können.

Stattdessen schadet er schon zum 2. Mal unserem VfB Stuttgart 1893 e. V. in der Öffentlichkeit.
Die Schlammschlacht gegen Thomas Hitzlsperger ist noch präsent.
Heute sehe ich die Auseinandersetzung mit Thomas Hitzlsperger in einem anderen Licht.
Thomas Hitzlsperger hatte in vielen Punkten recht.

Nach vielen Jahren mit sportlichen Misserfolgen glänzt der VfB Stuttgart mit seiner super tollen Leistung über die gesamte Saison.
Wir spielen wieder attraktiven Fußball.
Der VfB Stuttgart hat sich Respekt und Anerkennung in Deutschland und darüber hinaus erarbeitet.
Das Fehlverhalten von Claus Vogt und den damit verbundenen Unruhen im Stadion durch verschiedene Gruppierungen überschatten diesen unglaublichen Erfolg.

Nicht nur außerhalb sondern auch innerhalb des Vereins hat Claus Vogt durch sein Handeln viele verdiente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergraut.

Er zog das kompetenten und vermutlich nicht nur von mir geschätzte Präsidiumsmitglied, Christian Riethmüller und zieht den Vize-Präsidenten, Rainer Adrion, in den Abgrund.

Beim runden Tisch am 11. Juni 2024 im Kursaal Bad Cannstatt kam von Vize-Präsident Rainer Adrion die Aussage, dass er bei weniger als 50% Zustimmung bei der Mitgliederversammlung seinen Präsidiumsposten aufgibt.
Von Präsident Claus Vogt war zu hören, dass er bei 25,1 % Zustimmung Präsident bleibt.

Kritische Mitstreiter waren gestern. Claus Vogt macht genauso weiter wie bisher und scharft seine Ja-Sager und „Steigbügel-Halter“ um sich.

Dieses vereinschädigende Verhalten ist nicht weiter hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen



Begründung:

Das Präsidium hat beschlossen, die jeweils gegen den Präsidenten Claus Vogt und den Vizepräsidenten Rainer Adrion gestellten beiden Abwahanträge des Mitglieds Bjarne Friedrichsohn sowie der Mitglieder Johannes Bach, Niklas Öxle und Anne-Katrin Sauer auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2024 zu setzen. Die Anträge auf Abwahl von Rainer Adrion finden Sie auf der ergänzenden Tagesordnung gemeinsam mit der von diesem gestellten Vertrauensfrage unter TOP 12, die Abwahanträge gegen Claus Vogt unter TOP 13.

Hiermit stehen bereits Abwahanträge gegen beide Präsidiumsmitglieder auf der Tagesordnung. Das Präsidium hat daher davon abgesehen, die weiteren Anträge auf Abwahl von Claus Vogt ebenfalls auf die Tagesordnung zu setzen.

Antrag des Mitglieds Friedhild Miller

Friedhild Miller

F. MILLER

EILT SEHR!
Geschäftsstelle
VfB Stuttgart 1893 e.V.
Mercedesstr. 109
70372 Stuttgart

03.07.2024

Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung am 28.07.2024 gem. Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. § 13 Mitgliederversammlung 6., um den Tagesordnungspunkt: Abwahl von Claus Vogt und Rainer Adrion („Abberufung“)

Meine Mitglieds-Nr. - Friedhild Miller

Hiermit stelle ich fristgerecht den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 28.07.2024 um den Punkt: Abwahl von Claus Vogt und Rainer Adrion.

Zur Zulässigkeit meines Antrags:

Ich bin seit 19.08.2019 VfB Mitglied, mit der Mitglieds-Nr. und somit nicht nur stimmberechtigt, sondern auch antragsberechtigt. Der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung ist auch fristgerecht gestellt, nämlich drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Einschreibebrief.

Zur Begründetheit meines Antrags:

Aufgrund der öffentlich ausgetragenen „Streitigkeiten“ in und um das Präsidium, die man zuhauf der Presse und TV entnehmen kann, ist das Vertrauen in Claus Vogt und Rainer Adrion nicht mehr gegeben. Transparenz, Integrität und Glaubwürdigkeit sind nicht (mehr) gegeben.

Zudem ist fraglich, ob die beiden überhaupt rechtmäßig in ihrem Amt verharren, respektive in ihr Amt gewählt wurden, vgl. mein Schreiben vom 10.05.2021 nebst Anlagen - Anlage 1

Beweis:

Beziehung AZ 5 C 565/21 in Sachen Miller, F. / VfB Stuttgart 1893 e.V. wg. geschlechtsbezogener Benachteiligung, sowie Beziehung AZ 10 C 124/20 in dem Rechtsstreit Miller, F. / VfB Stuttgart 1893 e.V. wegen Forderung (Wahlanfechtung)

Alles in allem ist meinem Ergänzungsantrag stattzugeben.

Friedhild (FRiD) Miller

Seite 1 von 1

Friedhild Miller

EILT SEHR! BITTE SOFORT VORLEGEN!
Amtsgericht Stuttgart Bad-Cannstatt
Badstr. 23

70372 Stuttgart

Stuttgart, 10.05.2021

In Sachen

Miller, F. / VfB Stuttgart 1893 e.V.

wg. geschlechtsbezogener Benachteiligung im Bewerbungsverfahren

AZ 5 C 565/21

Stellungnahme zum Schreiben der Beklagtenseite vom 28.04.2021

Ich bitte doch das Gericht den Herren des Präsidiums, wobei mit Nichtwissen bestritten wird, dass Rainer Adrion überhaupt, nach den Rücktritten von Rainer Mutschler und Bernd Gaiser, ohne offiziell gewählt worden zu sein, eine Vertretungsbefugnis hat, da die Mitgliederversammlung lt. Satzung § 13, 3. b) für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats zuständig ist und nicht der Vereinsbeirat s. Pressebericht des Echo24 vom 19.02.21, einfach Präsidiumsmitglieder berufen kann. Zudem besteht ein Interessenskonflikt, bzgl. der Position von Herrn Adrion bzgl. seiner Position im Aufsichtsrat und im Präsidium.

Beweis:

Pressebericht vom 19.02.21 in Abschrift als Anlage 1 – 2 Seiten

<https://www.echo24.de/sport/vfb-stuttgart/vfb-stuttgart-aus-vogt-verein-beirat-praesidium-mitglied-rainer-adrion-neu-verein-kanplungs-fashin-20207886.html>

Auch ist fraglich, ob der Vereinsbeirat in seiner jetzigen Besetzung überhaupt Entscheidungen treffen kann, da er rein tatsächlich nur noch aus 4 und nicht wie irrümllich angenommen, aus 5 Mitgliedern besteht, vgl. Satzung § 18 Vereinsbeirat 1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt bis zu neun Mitgliedern und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet.

Auch der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt! Auch darauf habe ich im Zuge meiner 3. Kandidatur als VfB Präsidentin, den Vorsitzenden des Vereinsbeirats Rainer Weninger bereits mit Mail vom 04.05.2021 hingewiesen

Beweis:

Mail vom 04.05.2021 als Ausdruck als Anlage 2 – 3 Seiten

Auch bitte ich den Herren Vogt und Adrion zu erläutern, dass eine Wahlanfechtung eine andere Klageart ist, wie diese hier.

Seite 1 von 3

Friedhild Miller *

Im Übrigen war meine Wahlanfechtung damals auch begründet, was aber hier dahingestellt sein darf. Hätte diese mein krimineller geschäftsunfähiger Betreuer nicht zurückgezogen, hätte ich bereits da schon obsiegt und alle bisherigen Amtshandlungen des mutmaßlichen Präsidenten Claus Vogt, wären als nichtig zu betrachten gewesen wäre.

Beweis:

Auszug meiner Rüge an das Präsidium vom 16.12.2019 in Kopie als Anlage 3

Zudem versuchen die Herren Vogt und Adrion das Gericht zu täuschen, vgl. Anlage B6, was fast dem Straftatbestand des § 153 Falsche uneidliche Aussage gleichkommen könnte, wenn sie denn bei einer anstehenden Verhandlung weiter solche Aussagen tätigen würden, vergleichbar mit BRAO § 43a Abs. 3, sollte der VfB Stuttgart zur Hauptverhandlung noch einen Anwalt beauftragen.

Richter Zeller hat den Beschluss vom 24.04.2020 (Anlage B6) zu AZ 10 C 124/20 mit Beschluss vom 11.05.2020 aufgehoben

Beweis:

Beschluss vom 11.05.2020 in Kopie als Anlage 4 – 2 Seiten

Im Übrigen kommt es bei der aktuellen Klage gar nicht darauf an, ob es an Unterstützungsunterschriften mangelte oder nach Meinung des VfB Stuttgarts, eine schwerbehinderte Politikerin und Familienmanagerin nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 lt. cc) erfüllt, denn, ausweislich diesen Voraussetzungen schreibt der VfB Stuttgart ganz klar in seiner Ablehnung vom 13.01.2021

„Ungeachtet der nicht ausreichenden formalen Qualifikation, hat der Vereinsbeirat darüber hinaus beschlossen, ihre Bewerbung, aufgrund weiteren vorliegenden Gründen, nicht zu verfolgen“

Vgl. auch aktuelle Absage vom 26.04.2021, rein tatsächlich am 05.05.2021 erstellt.

Beweis:

Rückdatierte Absage ohne Logo, vom 26.04.2021 in Kopie als Anlage 5

Da kommt es noch klarer heraus, dass der Vereinsbeirat mich nicht nur diskriminiert als Frau und Schwerbehinderte, sondern mich als Mensch/Person an sich bereits nicht akzeptiert:

„Darüber hinaus würden wir Sie im Rahmen des Vereinsbeirats zustehenden Auswahlermessen selbst dann nicht zur Wahl vorschlagen, wenn Sie die nach der Satzung bestehenden Kriterien doch erfüllen würden, denn wir halten Sie auch ungeachtet der Frage Ihrer formalen Qualifikation aus einer Vielzahl von Gründen für nicht geeignet das Präsidentenamt beim VfB Stuttgart auszufüllen“

Jedoch hat der Vereinsbeirat des VfB Stuttgart 1893 e.V. bis heute trotz expliziten Nachfragens nicht erläutert, was rein tatsächlich der Grund meines „Ausschlusses“ war.

Seite 2 von 3

Friedhild Miller *

Ich kann nur mutmaßen, dass es evtl. an meiner politischen Überzeugung liegen könnte, mich uneigennützig für Kinder- und Menschenrechte und für Wahrheit, Gleichheit und Gerechtigkeit einzusetzen oder an meiner Behinderung liegen könnte, was dann aber an Methoden des Nationalsozialismus erinnern würde, von dem der VfB sich aber gerade in der heutigen Zeit distanziert, vgl. auch Mahnmal des VfB Stuttgarts mit der Inschrift:

„Wir erinnern an unsere Mitglieder, die uns ab 1932 aus politischer Überzeugung verlassen haben oder als Juden ab 1933 zum Austritt genötigt und ausgeschlossen wurden. Sie gehören zu uns. Wir stehen gegen Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung. Wir stehen für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“

Beweis:

Foto des Mahnmals des VfB in Kopie als Anlage 6

Leider kann ich von diesen propagierten Attributen bzgl. der Ablehnung meiner Person, nichts feststellen, vor allem unter der Prämisse, dass aktuell sogar extra Gesetze geschaffen wurden bzgl. der Frauenquote in Führungspositionen, sowie jeder Betrieb auch eine 5 % Schwerbehindertenquote zu erfüllen hat.

Alles in allem ist meiner Klage stattzugeben.

Im Übrigen ist meine Prozessfähigkeit gegeben, „wobei es offenbleiben kann, ob der Antragstellerin wegen krankhafter Störung der Geisteszustand die Prozessfähigkeit ermangelt“, wie der Antragsgegner einwendet, vgl. Anlage B9, Seite 3, 1.

Beweis:

Beziehung Anlage B9, Seite 3, 1.

Zudem ist eine Partei im Streit um ihre Prozessfähigkeit grundsätzlich als prozessfähig zu behandeln (BGH Urteil vom 23.02.1990 – V ZR 188/88), auch gilt im Streit über die Prozessfähigkeit einer Partei diese als parteifähig (OLG Hamm, Beschluss vom 08.07.1981 – 23 W 634/80).

Jedoch werde ich mich gerne auf Anordnung des Gerichts, erneut einem Gutachten unterziehen, um jedwede Zweifel bzgl. meiner mutmaßlichen Prozess-, respektive Geschäftsunfähigkeit aus dem Weg räumen zu können.

Herzlichst

Friedhild (FRIDI) Miller – OB Kandidatin 2020 für Stuttgart

Seite 3 von 3



E-Mail

2

Meine Kandidatur als VfB Präsidentin - Meine Klage - Widerspruch/Antrag bzgl. Rückkehr Erhard in Vereinsbeirat - VISIONEN um WIN-WIN-Situationen zu schaffen!

Von: "Friedhild Miller" [redacted]
An: "Weninger VfB Stuttgart" [redacted], "Rainer Weninger VfB" [redacted]
CC: [redacted]
Datum: 04.05.2021 15:10:07

Sehr geehrter Herr Weninger,
sehr geehrte verbliebene Herren des Vereinsbeirats,

im Zuge meiner Kandidatur möchte ich Ihnen, bevor Sie eine Entscheidung treffen, noch einige Dinge mitteilen.
Vor allem auch, weil sie das Stichwort TRANSPARENZ, erwähnt haben, als sie mich bzgl. meiner Bewerbung angerufen hatten, worüber ich mich im Übrigen sehr gefreut hatte.

Ich weiß nicht, inwiefern Sie der Vereinsbeirat Wolf-Dietrich Erhard oder Claus Vogt aufgeklärt haben?
Ich habe aktuell noch eine Klage am AG Stuttgart-Bad Cannstatt (s. Scan im Anhang) anhängig, weil mich Herr Erhard als Präsidentin abgelehnt hatte. Claus Vogt und Rainer Adrion haben nun Klageabweisung beantragt (s. Scan im Anhang).

Selbstverständlich werde ich, sofern ich nun offiziell als Präsidentin vom Vereinsbeirat nominiert werden würde, diese Klage zurück nehmen, unter gegenseitiger Aufhebung der Kosten, vgl. auch § 92 ZPO.

Sollte ich nicht nominiert werden und dennoch bei der Klage obsiegen, verspreche ich Ihnen trotzdem jetzt schon, dass ich diese EUR 5.000,- dem VfB Stuttgart spenden werde, um sozial benachteiligten Kindern, denen es noch um die Leidenschaft zum Fußball geht und nicht um Profit, eine Chance zu geben, dass sie am Fördertraining (was immerhin EUR 150,- kostet), welches für Kinder aus Familien, die Hartz4 beziehen, nicht finanzierbar ist, teilnehmen können.

Das weitere WIDERSPRECHE ich hiermit als Mitglied ausdrücklich, der Rückkehr des Wolf-Dietrich Erhard (Beendigung seiner Ruhephase am 07. April 2021), in den Vereinsbeirat und BEANTRAGE hiermit, dass er im Auswahlverfahren keine Stimme hat und ihn auch zukünftig aus dem Vereinsbeirat auszuschließen, was nicht ausschließt, dass er sich nicht erneut zur Wahl stellen kann.

Zur Begründung führe ich aus:

Das deutsche Vereinsrecht ist in den §§ 21 - 79 BGB geregelt und sieht ein Ruhen lassen von Ämtern nicht vor.
Vereinfacht gesagt: Entweder man hat ein Amt oder man hat keines!

Auch die Vereinssatzung sieht die Möglichkeit, das Amt ruhen zu lassen nicht vor, vgl. §§ 12 Organe, 18 Vereinsbeirat
Mit der Erklärung das Amt anzunehmen, entsteht rechtlich gesehen ein Auftragsverhältnis zum Verein. Daraus haftet derjenige, der das Amt übernommen hat, auf Schadenersatz, wenn er sein Amt nicht oder nicht sorgfältig ausführt.

Nichts anderes ist aber das Ruhen lassen eines Amtes.

Solange die Satzung des Vereins diese Möglichkeit nicht eröffnet hat, hätte Wolf-Dietrich Erhard nur 2 Alternativen gehabt und zwar

- 1) Das Amt sorgfältig auszuüben oder
- 2) Vom Amt zurück zu treten

Das Ruhenlassen seines Amtes ist in meinen Augen dann sozusagen als Rücktritt zu werten gewesen.

Des Weiteren ist mir heute eine Marketing-Idee gekommen, bzgl. VfB Stuttgart - Stuttgarter Hofbräu und mir als Stuttgarterin FRIDI:

Der aktuelle Slogan von Stuttgarter Hofbräu lautet "Fürs Leben gern 2 Stuttgarter", ich habe ihn einfach umgewandelt und das Werbeplakat etwas mit Teilen von meinen Sticken aufgepeppt und es ist entstanden "Fürs Leben gern DREI Stuttgarter"! s. JPG VfBHofbräuFRIDI, im Anhang.

Sollte es dennoch an fehlenden Unterstützungsunterschriften mangeln, wobei ich bereits 2019 weit mehr als 50 beigebracht hatte und mit Nichtwissen bestritten wird, dass die aktuellen Präsidentschaftskandidaten diese beigebracht haben, bitte ich Sie liebe Vereinsbeiräte und Sie haben die Macht dazu, mich im Zuge der Chancengleichheit von Mann, Frau,

Divers, auch ohne diese, zur Wahl zuzulassen, damit wir meine Vision von "VfB Stuttgart - weltweit" mit einer Frau als Präsidentin gemeinsam wahr werden lassen können. Ich möchte Synergien bilden, mit weiteren großen Unternehmen und auch Porsche wieder zurück ins Boot zu holen, respektive die Ferry Porsche Stiftung für Projekte gewinnen, da für diese, wie für mich Kinder- und Jugendliche im Mittelpunkt unseres Handels stehen, was nicht bedeutet, dass der Mercedes-Stern am VfB Himmel nicht auch weiter leuchten kann.
Man muss Synergien bilden, um erfolgreich zu sein. Und genau das können WIR GEMEINSAM erreichen!

Auch die Weinheimer Presse u.a. haben bereits über meine Kandidatur berichtet, aus diesem Presseartikel könnt ihr entnehmen, dass ich für einen ungebrochenen Kampfgeist stehe und nie aufgegeben, für meine Ziele zu kämpfen, um die Welt ein klein wenig GERECHTER und MENSCHLICHER machen zu können.

FRIDI für WeltFRiEDe!

Mein Motto "Lieber schlechte Presse, als keine Presse" :-).

Auch meine OB-Kandidatur in Stuttgart geschah nicht ohne Hintergedanken, ich wollte dadurch FREIHEIT sowohl für die, durch das Jugendamt Stuttgart rechtswidrig, ihren Eltern entzogenen Kindern erlangen, so wie FREIHEIT für den VfB Stuttgart bezüglich des Stadions, auch hier hatte ich auf Anfrage der StZn damals bzgl. "Visionen" folgende Aussage getroffen, was sie auch in der StZn von damals in etwas gekürzter Form nachlesen können müssten.
Thema: Visionen

Welche neuen Visionen sollte Stuttgart (bis 2030) konkretisieren?

Umbau der Mercedes-Benz-Arena für Formel E-Rennen und Europameisterschaft 2024. Stuttgart gewinnt Wettbewerb für Olympische Sommerspiele 2032 über kreatives Bewerbungsvideo mit Mc Bruddaal. Bau von ökonomisch ökologischen Parkhochhäusern am Neckarpark, dadurch Platz für Sportplätze für Nachwuchs/Frauenfußball (VfB). Verprivatisierung von unrentablen „Geschäftszweigen der Stadt“ wie der Bäderbetriebe. Schaffung eines Familien-Spaß-Wellnessbads wie z.B. Miramar/Weinheim, Therme Erding. Anbindung von Stuttgart mit Hyperloop (Röhrenbahn) an Metropolen. Bau des Trump Towers. Finanzierung über Privatinvestoren oder Crowdfunding. Food-Sharing-Stationen, Bücherschränke - Hilfe zur Selbsthilfe.

All diese Visionen können wir gemeinsam wahr werden lassen. Es wäre eine win-win-Situation für alle Seiten!

Seid ihr dabei? ICH BIN BEREIT!

Herzlichst

Friedhild (FRIDI) Miller

Detailanhänge

- IMG_20210422_135732_199.jpg
- VfbFamilie.jpg
- VfbFRiDiDienstwagenPorsche.jpg
- VfbFRiDiStuttgartMarketing.jpg
- VfbHofoaraFRiDiStuttgart.jpg
- VfbStuttgartAGGanstattKlageabweisung070421.pdf
- VfbStuttgartKlageDiskriminierung130321.pdf

An das Präsidium des VfB Stuttgart 1893 e.V., Mercedesstr. 109, 70372 Stuttgart

Friedhild (FRiDi) Müller

16.12.2019

3
9 Seiten

Wahlanfechtung / Rüge

Hiermit fechte ich die Wahlen an und rüge gleichzeitig die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten, insbesondere die Beschlüsse bezüglich der Wahlen, bei der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2019 und die Ordnungsgemäße und Fristgerechte Zusendung der Einladungen, sowie der Ergänzenden Tagesordnung.

Zur Begründung führe ich aus:

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass alle Einladungen, nebst der Ergänzenden Tagesordnung fristgerecht bei allen Mitgliedern eingegangen sind.

Beweis:

Beziehung der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. vom 03. Dezember 2017, insbesondere § 13 Mitgliederversammlung
E-Mail des Herrn Gaiser vom 09.12.2019, 17.17 Uhr, nebst vorhergehendem E-Mail-Kontakt, in Kopie als Anlage K1 – 3 Seiten

Zudem wurden die Wahlen nicht setzungskonform durchgeführt, durch das neuerlich eingeführte Abstimmungs-system und waren zudem nicht, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, geheim. Allein schon die Benutzung besonderer Wahlverfahren, die nicht per Satzung legitimiert sind, führen zur Ungültigkeit der Wahl, schwerend kommt hier noch hinzu, dass der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt wurde, da nicht nur die Abstimmhelfer sehen konnten, was das jeweilige Mitglied für eine Wahl getroffen hat, sondern auch diejenigen Mitglieder, die unmittelbar neben oder teilweise auch hinter dem Abstimmenden saßen.

Auch wird hier mit Nichtwissen bestritten, dass das neue Abstimmungs-system überhaupt die Mitgliederzahlen und abgegebenen Stimmen richtig erfassen konnte, da sich der VfB Stuttgart 1893 e.V. bereits in seinen Berichten über die Mitgliederversammlung nicht stimmig ist, ob nun 1.906 Mitglieder anwesend und davon 1.826 stimmberechtigt waren oder 2.401 Mitglieder anwesend waren und 2.307 davon stimmberechtigt waren.

Zudem ist schlichtweg unmöglich, dass bei einer Wahl im Gesamten 2 Kandidaten mehr als 100 % der abgegebenen JA-Stimmen auf sich ziehen können

Beweis:

Mitgliederversammlung im Überblick:

Beglaubigte Abschrift

Umschreibungszeichen:
10 C 124/20

4



Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Friedhild Müller, [REDACTED]
- Klägerin -

gegen

VfB Stuttgart 1893 e.V., rein tatsächlich noch vertreten durch das Präsidium: Dr. Bernd Gaiser (Vizepräsident), Hans H. Pfeifer, mutmaßlich vertreten durch: Claus Vogt, Dr. Bernd Gaiser, Mercedesstraße 109, 70372 Stuttgart
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Mayer & Malinänder, Lenzhalde 83 - 85, 70192 Stuttgart, Gz.: 00032/20 TA/DN / stz

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch den Richter Zeller am 11.05.2020 beschlossen:

Der Beschluss vom 24.04.2020 wird aufgehoben.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 08.05.2020 ein Schreiben des sie behandelnden Arztes Dr. Öner vorgelegt, in welchem dieser die Geschäftsfähigkeit der Antragstellerin als bestehend ausgibt.

Das Gericht sieht daher das Gutachten vom 19.06.2018 als erschüttert an, insbesondere auch, weil die Antragstellerin nach Angaben von Dr. Öner sich in ärztlicher Behandlung befindet.

10

10 C 124/20

- 2 -

Eine, im engen Rahmen zulässige Beweisantizipation, wie sie das Gericht mit Beschluss vom 24.04.2020 vorgenommen hat, ist im Lichte dessen nicht länger möglich. Der ablehnende Beschluss war daher aufzuheben.

Zeller
Richter

Beglaubigt
Stuttgart-Bad Cannstatt, 12.05.2020



Fehr
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

5

VfB Stuttgart 1893 e.V. | Vereinsstraße 108 | 70372 Stuttgart

Frau Friedhild Müller

26. April 2021

Ihre Bewerbung auf das Amt der Präsidentin des VfB Stuttgart 1893 e.V.

Sehr geehrte Frau Müller,

Sie haben fristgerecht Ihre Bewerbungsunterlagen zur Kandidatur für das Amt der Präsidentin des VfB Stuttgart 1893 e.V. eingereicht. Wir haben mittlerweile die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen Ihrer Bewerbung geprüft und teilen Ihnen hiermit mit, dass Sie die notwendigen Voraussetzung nach § 18 Abs. 3 lit. b) aa) und c) weiterhin nicht erfüllen. Dieses Prüfungsergebnis wurde, wie Sie wissen, im März 2020 im Bezug auf den lit. cc) auch bereits vom Oberlandesgericht Stuttgart ausdrücklich und rechtskräftig als zutreffend bestätigt.

In Bezug auf den lit. aa) weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen der Ausschreibung ausdrücklich darauf verwiesen haben, dass wir auch digital übermittelte Unterschriften als ausreichend erachten werden. Auch solche haben Sie uns jedoch nicht vorgelegt.

Darüber hinaus würden wir Sie im Rahmen des dem Vereinsbeirat zustehenden Auswahlermessens selbst dann nicht zur Wahl vorschlagen, wenn Sie die nach der Satzung bestehenden Kriterien doch erfüllen würden, denn wir halten Sie auch ungeachtet der Frage Ihrer formalen Qualifikation aus einer Vielzahl an Gründen für nicht geeignet, das Präsidentenamt beim VfB Stuttgart auszufüllen.

Deshalb müssen wir Ihnen mitteilen, dass Ihre Bewerbung aus dem Verfahren genommen und nicht weiter berücksichtigt wird.

Mit weiß-roten Grüßen

Rainer Weninger
Vorsitzender des Vereinsbeirats

VfB Stuttgart 1893 e.V.

Clubzentrum
Vereinsstraße 108
70372 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 99 33 1893
Telefax +49 (0) 711 55 007 196
bewerbung@vfb-stuttgart.de
www.vfb.de

Amstergasse Stuttgart-VR 238

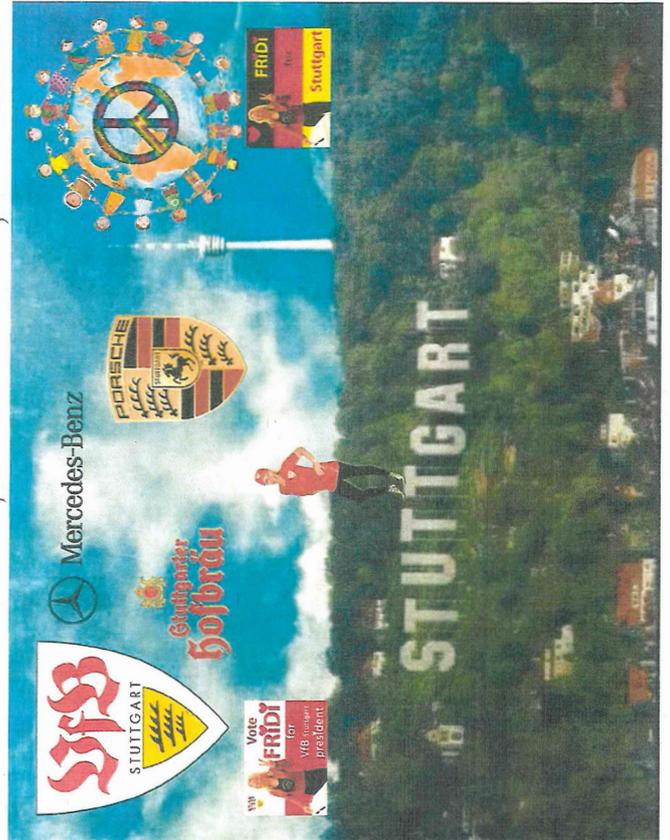
Steuernr.: 99018/04771
USt-IdNr.: DE 447805339
Gläubiger-ID: 01698222000001010184

Präsident
Claud Vogt (Präsident),
Dr. Bernd Gasp (Vizepräsident),
Rainer Kusterler

Volksbank Stuttgart
BIC: VBS2333
IBAN: DE276009000000579375000

BLZ: Stuttgart
BIC: SOLADE33
IBAN: DE56600301010002997753

2020





Begründung:

Das Präsidium hat beschlossen, den Antrag nicht auf die Tagesordnung zu setzen, da die Begründung schon im Ansatz nicht nachvollziehbar ist und damit die Abwahl nicht begründen kann.

Antrag des Mitglieds Milan Faust

Milan Faust



24. Juni 2024

Per Einwurfschreiben

Geschäftsstelle des VfB Stuttgart 1893 e.V.

Abteilung Mitglieder, Präsidium, Justitiariat

Mercedesstraße 109

70372 Stuttgart Bad Cannstatt

den 19. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren beim VfB Stuttgart e.V.,

sehr geehrter Herr Murthum-Rumpf,

auf meinen Mitglieds-Ausschlussantrag vom 30.4.2024 gegen Präsidenten Claus Vogt und 5 Beiratsmitglieder antworteten Sie mir mit Schreiben datiert vom 28.5.2024, bei mir eingegangen am 15.6.2024, dass mein Antrag eingegangen sei und satzungsgemäß bearbeitet werde. Mein Ausschlussantrag könne nach der Rechtsprechung gegen gewählte Mitglieder von Organen nicht - wie in der Satzung eigentlich vorgesehen - vom Präsidium des e.V. entschieden werden. Dies könne nur die MV nach einem mit $\frac{1}{4}$ Mitgliedervotum als Abwahlenantrag bewirken, damit nach einer erfolgreichen Abwahl ein dann anders und neu zusammengesetztes Präsidium über den Mitgliedsausschlussantrag entscheidet.

Da ich mir nicht sicher bin, ob Sie meinen Ausschlussantrag vom 30.4.2024 in diesem o.g. Sinne als formalen Abberufungsantrag werten, stelle ich vorsorglich frist- und formgerecht vor der in § 13 Abs. 4 Satzung genannten fünföchigen Einladungsfrist (So., 23.6.2024) hiermit als Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e.V. den offiziellen Antrag gemäß §§ 13 Abs. 6, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 5 letzter Satz der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V., den Tagesordnungspunkt „Abwahl des Präsidenten Claus Vogt“ und den Tagesordnungspunkt „Abwahl der Vereinsbeiratsmitglieder Weninger, Bühler, Schlecht, Döhning und Astor“ auf die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung am 28.7.2024 aufzunehmen bzw. die TO des Präsidiums für die MV bereits mit Versendung der Einladung zu ergänzen.

Gleichzeitig stelle ich schon jetzt für die o.g. TOPe die Anträge auf Abwahl von Claus Vogt als Präsident und Rainer Weninger, Prof. Dr. André Bühler, Dr. Marc Nicolai Schlecht, Christian Döring und Michael Astor als Vereinsbeiratsmitglieder des VfB Stuttgart 1893 e.V..

BEGRÜNDUNG (ist nach §§ 13 Abs. 4, 16 Abs. 4 d. Satzung zwingend an die Mitglieder mitzuübersenden!):

Nach § 10 Abs. 4 lit b) und lit c) der Satzung des VfB Stuttgart 1893 e.V. stelle ich als Mitglied des VfB Stuttgart (Mitgliedsnummer [REDACTED]) den Antrag, Claus Vogt, Rainer Weninger, Prof. Dr. André Bühler, Dr. Marc Nicolai Schlecht, Michael Astor und Christian Döring aus dem VfB Stuttgart 1893 e.V. als Mitglieder auszuschließen.

Danach kann ein Mitglied „bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder aus gröblich vereinschädigendem Verhalten“ (§ 10 Abs. 4 lit. b) der Satzung) sowie wegen „unehrenhaften Verhalten nach Innen und Außen“ (§ 10 Abs. 4 lit. c) der Satzung) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Claus Vogt hat am 14.03.2024 auf der Website des VfB Stuttgart e.V. zusammen mit Mitgliedern des Vereinsbeirats ein „Statement des Präsidenten und des Vereinsbeirats“ veröffentlicht. In diesem Statement, das an alle Vereinsmitglieder und die Medien geschickt wurde, wird u.a. behauptet, dass „der Präsident unseres Vereins in rechtlich fragwürdiger Weise als Vorsitzender des Aufsichtsrates der VfB 1893 AG abgewählt“ wurde und „sich in dieser Situation eine ENTSCHEIDENDE Frage stellt, ob der VfB wirklich noch seinen Mitgliedern gehört“. Am 27.03.2024 hat der Kicker ein Interview mit Claus Vogt veröffentlicht, in dem der Präsident des VfB Stuttgart 1893 e.V. offen darüber schwadroniert, dass der VfB gegen die „50+1-Regel“ verstoße, „die an sich vorgesehene Mehrheit des Vereins (...) verloren gegangen“ sei, „die Einmischung des Kapitals (...) beim VfB nun deutlich zu weit“ gehe und „im deutschen Fußball einzigartig“ sei. Diese Veröffentlichungen und Statements bedeuten nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung, sondern stellen auch ein gröblich vereinschädigendes Verhalten dar und sind deshalb besonders schwerwiegend, weil Claus Vogt als Präsident des Vereins in ganz besonderer Weise den Werten des VfB verpflichtet sein sollte.

Begründung:

1. Schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung

Am Dienstag, 12.03.2024, hat der Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG mit der Wahl von Tanja Gönner als neue Vorsitzende des Aufsichtsrates der VfB Stuttgart AG den Präsidenten des VfB Stuttgart 1893 e.V. als Aufsichtsratsvorsitzenden abgewählt. Am Donnerstag, 14.03.2024, erschien zu genau diesem Vorgang das Statement von Präsident Claus Vogt und dem Vereinsbeirat. Der Präsident ist laut Satzung kein eigenständiges Organ des Vereins, sondern nur ein Teil des Organs „Präsidium“. Nach § 16 Abs. 1 der Satzung entscheidet das Präsidium - gerade auch bei so wichtigen Veröffentlichungen an Mitglieder und die Medien - per Mehrheitsbeschluss. Einen solchen Beschluss des Präsidiums für die Erklärung des Präsidenten vom 14.3.2024 gab es nicht, sodass Claus Vogt ohne Grundlage satzungswidrig diese Stellungnahme abgegeben hat. In Kenntnis dieses satzungswidrigen Vorgehens von Claus Vogt haben die vorgenannten 5 Mitglieder des Vereinsbeirates in ebenfalls satzungswidriger Weise diese Erklärung vom 14.3.2024 mehrheitlich im Vereinsbeirat bereits am 12.3.2024, also am gleichen Tag der Aufsichtsratsitzung, mitformuliert und trotz großer Bedenken anderer Vereinsbeiratsmitglieder, die dagegen gestimmt hatten, beschlossen. Da der Vereinsbeirat nach § 18 Abs. 8 der Satzung keine Befugnis hat, sich zu Themen der VfB Stuttgart 1893 AG gegenüber den Vereinsmitgliedern oder Medien zu äußern, haben diese 5 Vereinsbeiratsmitglieder in vorsätzlicher und gröblicher Weise gegen die Vereinssatzung verstoßen.

Am Freitag, den 15.03.2024 wurde nach vorheriger ordnungsgemäßer Beschlussfassung eine „Stellungnahme des Präsidiums (mehrheitlich durch Rainer Adrion und Christian Riethmüller)“ veröffentlicht und allen Vereinsmitgliedern übermittelt. In dieser Stellungnahme distanzieren sich die beiden Präsidiumsmitglieder von der Stellungnahme des Präsidenten, „der wir,

Rainer Adrion als Vizepräsident und Christian Riethmüller als Präsidiumsmitglied, in dieser Form nicht zustimmen konnten“.

Dieses Vorgehen stellt einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung dar. Die Statuten sind eindeutig, was Aufgabenstellung und Verantwortung des Präsidiums betrifft.

§ 16 der Satzung:

1. (...) Der Präsident und der/die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium.
2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten... Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.
5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Nach der Satzung ist allein das Präsidium berechtigt und verpflichtet, über „Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.“ Eine Stellungnahme zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden ist definitiv eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung sowohl für den Verein wie für die AG und bedarf deshalb einer Entscheidung des gesamten Präsidiums. Dass sich der Präsident in einer so wichtigen Angelegenheit einfach über das klare Votum des Präsidiums hinwegsetzt, bedeutet ebenso einen schwerwiegenden Satzungsverstoß wie die Einbeziehung des Vereinsbeirats in eine Angelegenheit, die ausschließlich das Präsidium betrifft. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der Stellungnahme zur Wahl im Aufsichtsrat um eine Angelegenheit handelt, die, weil der Präsident als bisheriger Vorsitzender des Aufsichtsrats abgewählt wurde, ganz direkt den Präsidenten selbst betrifft, der somit in eigener Sache agiert hat und nicht im Auftrag und Interesse des gesamten Vereins vertreten durch das gesamte Präsidium als Organ des Vereins.

Zusätzlich widerspricht der Inhalt der Stellungnahme mit Aussagen, die – wie in Punkt 2. ausgeführt wird – den Verein schädigen können, der Sorgfaltspflicht „eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ (§17 der Satzung).

2. Gröblich vereinschädigendes Verhalten

Der Inhalt der Stellungnahme vom 14.03.2024, die über die Website des VfB und zusätzlich als Newsletter öffentlich verbreitet wurde, und das Interview im Kicker vom 27.3.2024 zeigen in mehreren Punkten „gröblich vereinschädigendes Verhalten“:

- a) Eine öffentliche Wertung der Neuwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden als „rechtlich fragwürdig“ zu bezeichnen, noch dazu ohne Belege, brüskiert das Gremium Aufsichtsrat, die VfB Stuttgart 1893 AG und die Investoren und ist damit grob vereinschädigend.
- b) Die Stellungnahme vom 14.3.2024 stellt „eine entscheidende Frage: Gehört der VfB wirklich noch seinen Mitgliedern? Die Ereignisse (...) zeichnen leider ein anderes Bild“. Dass die Mehrheit des Vereinsbeirats und der Präsident des Vereins eine derartige Frage ohne jedes Faktum eines Verlustes

kein Vorfall stattgefunden hat, bei dem irgendwelche Aktienanteile des dem VfB Stuttgart e.V. gehörenden 83%-Anteils an der VfB Stuttgart AG in Frage standen.

Dieses suggestiv manipulative öffentliche Vorgehen des Präsidenten und der 5 Beiratsmitglieder, die trotz Hinweise anderer unterlegener Vereinsbeiratsmitglieder die Erklärung vom 14.3.2024 in satzungswidriger Weise (s.o. Ziffer 2d) Schreibens) mit reinem eigennützigem Machtinteressedurchsetzen wollten, kann nur als „unehrenhaftes Verhalten“ innerhalb und außerhalb des Vereins VfB Stuttgart 1893 angesichts der in der Präambel und § 1 unserer Satzung bewertet werden.

Mit weiß-roten Grüßen

Milan Faust

Begründung:

Nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und einer intensiven Würdigung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung der Vereinssatzung enthält der Antrag nicht ausreichend belastbare Hinweise auf ein Fehlverhalten der genannten Vereinsbeiratsmitglieder im Sinne der Vereinssatzung. Der angegriffene Beschluss des Vereinsbeirats ist nach Vorgabe der Vereinssatzung sowie der Geschäftsordnung des Vereinsbeirats ordnungsgemäß getroffen worden und zustande gekommen. Eine inhaltlich abweichende Auffassung einzelner Vereinsmitglieder und die pauschale und unbelegte Behauptung eines vermeintlich „gröblich vereinschädigenden Verhaltens“ stellen keinen Grund dar, auf welchen eine Abwahl einzelner Mitglieder des Beirats gestützt werden kann. Das Präsidium kann im Übrigen kein solches „gröblich vereinschädigendes Verhalten“ erkennen. Wenn und soweit bei einzelnen Vereinsmitgliedern abweichende Auffassungen zu mehrheitlich getroffenen Vereinsbeiratsbeschlüssen bzw. zu darauf basierenden Stellungnahmen vorliegen, kann dies in der Mitgliederversammlung diskutiert werden.

In Bezug auf die im Antrag angestrebte Abwahl des Präsidenten verweisen wir auf TOP 13 der Tagesordnung.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens lehnt das Präsidium nach § 13 Abs. 6 der Vereinssatzung die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung ab.